

Satzung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung an Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Gottmadingen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg und des § 16 des Feuerwegesetzes hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am **27. November 2012** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (sog. Funktionsträger), erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 Feuerwegesetz:

Feuerwehrkommandant	1.200,00 €
Stellvertreter	300,00 €
Schriftführer	250,00 €
Gerätewart Abteilung Gottmadingen	600,00 €
Stellv. Gerätewart Abteilung Gottmadingen	300,00 €
Atenschutzgerätewart Gesamtwehr	600,00 €
Stellv. Atenschutzgerätewart Gesamtwehr	300,00 €
Verwalter Kleiderkammer Gesamtwehr	250,00 €
Abteilungskommandanten	300,00 €
Gerätewarte Abteilungen Randegg, Bietingen und Ebringen	200,00 €
Ausbilder	
a) Grundausbildung	880,00 €
b) Truppführer	495,00 €

§ 2

Die Entschädigungen werden jeweils nachträglich zum Jahresende ausbezahlt bzw. für die Ausbilder nach einem durchgeführten Lehrgang.

§ 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 2. November 2004 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Rechtsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gottmadingen, 28. November 2012

Dr. Michael Klinger
Bürgermeister